

Vereinsförderungsrichtlinien der Gemeinde Fernwald

Präambel

Die Gemeinde Fernwald sieht ein reges Vereinsleben als einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der Lebensqualität für die Bürgerinnen und Bürger an. Deshalb ist sie bestrebt, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten die Ortsvereine auf der Grundlage der nachstehenden Richtlinien zu unterstützen. Das Ziel ist, die Voraussetzungen zur Entfaltung des Vereinslebens mit einer gesunden Breitenarbeit in unserer Gemeinde zu verbessern. Dabei kommt der Jugendförderung eine besondere Bedeutung zu.

Die finanzielle Unterstützung der Vereine ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde. Sie wird im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Von den Vereinen wird eine angemessene Eigenbeteiligung sowie die Erhebung angemessener Mitgliederbeiträge erwartet.

Übersicht:

- I. Benutzung gemeindlicher Einrichtungen durch Ortsvereine
- II. Finanzielle Förderung aller Vereine
 - 1) Sportvereine
 - 1a) Ehrenpreise
 - 1b) Vereinsveranstaltungen
 - 1c) Zuschüsse für langlebige Sportgeräte
 - 1d) Zuschüsse zur Teilnahme an Hessischen-, Deutschen-, Europäischen- und Weltmeisterschaften
 - 1e) Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit
 - 1f) Zuschüsse zur Ausbildung von Jugend- und Übungsleitern
 - 2) Andere Ortsvereine
 - 2a) Ehrenpreise
 - 2b) Vereinsveranstaltungen
 - 2c) Zuschüsse für langlebige Gegenstände
 - 2d) Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit
 - 2e) Vogelschutzgruppen
 - 2f) Fördervereine Hausaufgabenhilfe und Grundschulen
 - 2g) Zuschüsse zur Ausbildung von (Vize-) Chorleitern
 - 3) Gesangvereine, Chöre, Tanz- und Theatergruppen etc.
 - 4) Sonstiges
- III. Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen an vereinseigenen Anlagen
 - a) Zuschüsse zum Bau von vereinseigenen Anlagen bis zu 30 %, sowie zur baulichen Instandhaltung von vereinseigenen Gebäuden und Anlagen bis zu 25 %
 - b) Verfahren
- IV. Zuwendungen bei Durchführungen von Fahrten und Lagern (Jugendfreizeiten)
- V. Partnerschaft mit ausländischen Kommunen
- VI. Zuschuss zu den Kosten für die Anmietung eines Geschirrmobiles
- VII. Toilettenanlagen auf Festplätzen
- VIII. Antragsfristen

I. Benutzung gemeindlicher Einrichtungen durch Ortsvereine

1. Die nachstehend aufgeführten gemeindlichen Anlagen und Einrichtungen stehen den Vereinen der Gemeinde Fernwald für den Übungsbetrieb und für Wettkämpfe kostenlos zur Verfügung:
 - a) Sportplätze, Trainingsplätze und Festplätze
 - b) Turn- und Sporthallen
 - c) Bürgerhäuser Albach und Annerod sowie die Räume der Verwaltungsaußenstelle Annerod
2. Die Fernwaldhalle, die Sporthalle im Ortsteil Annerod und die beiden Bürgerhäuser Albach und Annerod können auf Antrag von jedem in der Gemeinde ansässigen Verein einmal jährlich für Veranstaltungen, die dem unmittelbaren Vereinsziel dienen (z.B. Selbstdarstellung) kostenlos genutzt werden. Bei Veranstaltungen dieser Art, die vorwiegend von Kindern und Jugendlichen besucht werden bzw. die speziell für Kinder durchgeführt werden, wird kein Nutzungsentgelt erhoben (gilt nicht für Faschingsveranstaltungen).

Begeht ein Verein sein 25-jähriges, 50-jähriges, 75-jähriges, 100-jähriges, usw. Jubiläum, kann er auf Wunsch eine der vorgenannten Einrichtungen im Jubiläumsjahr ein zweites mal kostenlos benutzen. Gleiches gilt für Jubiläumsveranstaltungen der Abteilungen.

Auf- und Abbau sowie die Grobreinigung übernimmt der jeweilige Verein. Sie sind vor und nach der Veranstaltung in der kürzestmöglichen Zeit durchzuführen.

II. Finanzielle Förderung

1. Sportvereine

Den Sportvereinen der Gemeinde Fernwald werden im Rahmen der laufenden Sportförderung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel folgende finanzielle Zuwendungen gewährt:

a) Zuschüsse zur Beschaffung von Ehrenpreisen

Für die Beschaffung von Pokalen und Auszeichnungen aus Anlass von Sportveranstaltungen, Ausstellungen und gleichartiger Veranstaltungen wird auf Antrag, der rechtzeitig vor der Veranstaltung zu stellen ist, ein Betrag von 60,- € zur Verfügung gestellt.

b) Zuschüsse zu Vereinsveranstaltungen von besonderer Bedeutung

1)	beim 25-jährigen Jubiläum des Stammvereins	100,- €
	beim 50-jährigen Jubiläum des Stammvereins	150,- €
	beim 75-jährigen Jubiläum des Stammvereins	200,- €
	beim 100-jährigen Jubiläum des Stammvereins	250,- €
	usw.	

Bei Veranstaltungen dieser Art überlässt die Gemeinde Fernwald den Vereinen die Vergabe des Vergnügungsparks und das hieraus erzielte Standgeld als Jubiläumsgeschenk zusätzlich.

- 2) Für alle anderen abgehaltenen Jubiläen (z.B. 10, 20, 30, 40, 60 usw.) und Jubiläen einzelner Abteilungen des Stammvereins wird eine Zuwendung in Höhe von 50,- € gewährt.

c) Zuschüsse zum Kauf langlebiger Sportgeräte (bis zu 30% der zuwendungsfähigen Kosten)

- d) **Zuschüsse zur Teilnahme an Hessischen-, Deutschen-, Europäischen- und Weltmeisterschaften** können als spezielle Förderungsmaßnahmen auf Antrag gewährt werden

Höhe der Förderung: bis zu 30 % der anerkannten und nachgewiesenen Ausgaben

anerkannt werden: die mit einem privaten PKW zu den Wettkämpfen zurückgelegten Strecken mit einem Wert von 0,22 €/km und die nachgewiesenen entstandenen Übernachtungskosten (bei Wettkampfstätten außerhalb von Hessen). Fahrgemeinschaften sind nach Möglichkeit zu bilden. Sofern die Fahrten mit dem Bürgermobil der Gemeinde zurückgelegt werden, entfällt die Anerkennung dieser Strecken.

- e) **Zuschüsse zur Förderung des Jugendsports**

Je Jugendlerner wird ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 6,00 € gezahlt, soweit der Verein mindestens eine aktive Jugendgruppe unterhält. Grundlage für die Berechnung sind die statistischen Meldungen an den Landessportbund bzw. den jeweiligen Fachverband.

Zu den von den Vereinen nachgewiesenen Ausgaben für die Vergütungen an die Übungsleiter gewährt die Gemeinde einen Zuschuss für die Übungsleiter der Jugendgruppen. Der Zuschuss beträgt 5,00 € für die lizenzierten Übungsleiter und 2,60 € für die nicht lizenzierten Übungsleiter je nachgewiesener Jugendgruppenübungsleiterstunde. Die Vereine sollten größten Wert darauf legen, vorrangig lizenzierte Übungsleiter zu beschäftigen.

- f) **Zuschüsse zur Ausbildung von Jugend- und Übungsleitern.**

2. Andere Ortsvereine

Den Ortsvereinen der Gemeinde Fernwald werden im Rahmen der laufenden Förderung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel folgende finanzielle Zuwendungen gewährt:

- a) **Zuschüsse zur Beschaffung von Ehrenpreisen**

Für die Beschaffung von Pokalen und Auszeichnungen aus Anlass von Veranstaltungen wird auf Antrag, der rechtzeitig vor der Veranstaltung zu stellen ist, ein Betrag von 60,-- € zur Verfügung gestellt.

- b) **Zuschüsse zu Vereinsveranstaltungen von besonderer Bedeutung (z.B. Jubiläen)**

1)	beim 25-jährigen Jubiläum des Stammvereins	100,-- €
	beim 50-jährigen Jubiläum des Stammvereins	150,-- €
	beim 75-jährigen Jubiläum des Stammvereins	200,-- €
	beim 100-jährigen Jubiläum des Stammvereins	250,-- €
	usw.	

Bei Veranstaltungen dieser Art überlässt die Gemeinde Fernwald den Vereinen die Vergabe des Vergnügungsparks und das hieraus erzielte Standgeld als Jubiläumsgeschenk zusätzlich.

2) Für alle anderen abgehaltenen Jubiläen (z.B. 10, 20, 30, 40, 60 usw.) und Jubiläen einzelner Abteilungen des Stammvereins wird eine Zuwendung in Höhe von 50,-- € gewährt.

c) **Zuschüsse zur Anschaffung langlebiger Gegenstände** (bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Kosten)

d) **Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit**

Je Jugendlicher wird ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 6,00 € gezahlt, soweit der Verein mindestens 1 aktive Jugendgruppe unterhält. Grundlage für die Berechnung sind die statistischen Meldungen an den jeweiligen Fachverband.

Zu den von den Vereinen nachgewiesenen Ausgaben für die Vergütungen an die Übungsleiter gewährt die Gemeinde einen Zuschuss für die Übungsleiter der Jugendgruppen. Der Zuschuss beträgt 5,00 € für die lizenzierten Übungsleiter und 2,60 € für die nicht lizenzierten Übungsleiter je nachgewiesener Jugendgruppenübungsleiterstunde. Die Vereine sollten größten Wert darauf legen, vorrangig lizenzierte Übungsleiter zu beschäftigen.

e) **Vogelschutzgruppen**

Vogelschutzgruppen erhalten einen jährlichen Betrag in Höhe von bis zu 150,00 € zur Beschaffung von Futter für die Winterfütterungen.

f) **Fördervereine**

Förderverein Hausaufgabenhilfe	in Höhe von bis zu	500,-- €
Fördervereine der Grundschulen	in Höhe von bis zu	600,-- €

g) **Zuschüsse zur Ausbildung von Vizechorleitern und Dirigenten.**

3. Gesangvereine, Chöre, Orchester, Tanz- und Theatergruppen etc

Die vorgenannten Vereine und Gruppen erhalten einen Zuschuss von 6,00 € je Übungseinheit/Probereinheit einer Gesamtformation (Jugend- und Erwachsenengruppen). Förderungen nach Ziffer II 1 e oder II 2 d (Jugendgruppenübungsleiterzuschüsse) werden angerechnet. Auftritte werden nicht bezuschusst.

4. Sonstiges

Über diese Vereinsförderungsrichtlinien hinaus können auf Antrag im Einzelfall für besondere Maßnahmen des Vereins weitere Zuschüsse gewährt werden.

III. Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen an vereinseigenen Anlagen

a) **Gemeindliche Investitionszuschüsse zum Bau von vereinseigenen Anlagen** können grundsätzlich gewährt werden. Die Höhe des Zuschusses beträgt 30% der Materialkosten und wird im Einzelfall durch den Gemeindevorstand festgelegt. Werden 5.000,-- € Zuschuss überschritten, ist dies der Gemeindevertretung vorzulegen.

Zur baulichen Instandhaltung der vereinseigenen Gebäude und Anlagen werden Zuschüsse gewährt. Dies geschieht auf Antrag mit 25 % der nachgewiesenen Materialkosten ¹⁾.

¹⁾ Für die Anlage der Schützenvereinigung Steinbach/Garbenteich beträgt die Förderung 50% es vorgenannten Satzes, da eine Beteiligung der Stadt Pohlheim in gleicher Höhe erwartet wird.

b) **Verfahren**

1. **Anträge auf Zuschüsse**

Zuschüsse sind schriftlich zu beantragen und vom geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen. Jedem Antrag ist ein Kostenvoranschlag und ein Finanzierungsplan beizufügen.

2. **Finanzierung**

Der Antragsteller muss eine zumutbare Eigenleistung erbringen, die in einem angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zu der beantragten Zuwendung steht. Weitere Zuschüsse der öffentlichen Hand oder der Sportorganisationen gelten nicht als Eigenleistung. Im Finanzierungsplan ist jede Förderung (Bund, Land, LSB) auszuweisen.

3. **Verwendungsnachweis**

Der Zuschussempfänger hat der Gemeinde Fernwald über die Förderungsmaßnahmen einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Bei nichtabgeschlossenen Maßnahmen ist ein Zwischenverwendungsnachweis vorzulegen. Die Verwendungsnachweise sind jeweils spätestens bis 31. Januar des auf die Förderung folgenden Jahres bei der Gemeinde Fernwald einzureichen. Der Zuschuss ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt wird oder nicht rechtzeitig vorliegt.

IV. Zuwendungen bei Durchführungen von Fahrten und Lagern (Jugendfreizeiten)

Es wird ein Zuschuss in Höhe von 2,50 € pro Tag und Teilnehmer gewährt. (Berechnung analog der Richtlinien des Kreises)

V. Partnerschaft mit ausländischen Kommunen

1. Die Gemeinde gewährt an Gruppen, die im Rahmen einer Partnerschaft in eine ausländische Kommune fahren, einen Zuschuss von 12,80 € je Mitglied der Gruppe.

2. Die Gemeinde gewährt an Gastgebergruppen je Gast aus der ausländischen Kommune einen Zuschuss von 6,40 €.

3. Jede Gruppe eines ortsansässigen Vereins kann jährlich nur 1 x gefördert werden.

4. Bei Beantragung des Zuschusses sind rechtzeitig vor der Veranstaltung vorzulegen:

- a) die betreffende Einladung sowie
- b) ein Programm über den Ablauf

Der Zuschuss wird nachträglich, nach Vorlage der Teilnehmerliste, ausgezahlt.

VI. Zuschuss zu den Kosten für die Anmietung eines Geschirrmobils

Die Gemeinde Fernwald beteiligt sich mit 50% an den Kosten für die Anmietung eines Geschirrmobils zur Durchführung von Vereinsveranstaltungen. Sofern die Bewirtung an ein Unternehmen vergeben wird, entfällt eine Bezuschussung der Mietkosten.

**VII. Toilettenanlagen auf Festplätzen:
hier: Kostenbeteiligung durch die Gemeinde**

Bei Kirmesveranstaltungen sind auf den von der Gemeinde bereitgestellten Grundstücken und Flächen (Festplätze, öffentliche Straßen, Wege und Plätze) durch die Veranstalter Sanitärcontainer aufzustellen, die über vorhandene Kanalanschlüsse direkt entsorgt werden. Die Aufstellung von Toilettenwagen bisheriger Art und mobiler Toilettenkabinen entspricht nicht den Anforderungen und sind daher nicht zugelassen. Da dies mit einem höheren finanziellen Aufwand für den Veranstalter verbunden ist, beteiligt sich die Gemeinde mit 50 % an den Mietkosten für einen solchen Container, maximal jedoch mit 385,-- € pro Veranstaltung.

Bei Jubiläumsveranstaltungen der Vereine, bei denen dem Verein das gesamte Standgeld für den Vergnügungspark überlassen wird, ist eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde an diesen Mietkosten ausgeschlossen.

VIII. Antragsfristen

Anträge auf Zuschüsse entsprechend dieser Richtlinien sind bis spätestens 31. März des Folgejahres einzureichen.

Fernwald, den 16. Dezember 2003

Der Gemeindevorstand

gez. Howe
Bürgermeister

Diese Richtlinien wurden von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 16. Dezember 2003 verabschiedet und werden wirksam ab dem 01. Januar 2004.

Veröffentlicht in den Fernwalder Nachrichten am 09.01.2004